

Anträge an die 2. Tagung des 8. Landesparteitags am 20./21. November 2021

A1 Doppelt quotierte Redeliste

*Antragsteller*innen: Stadtvorstand Magdeburg, Ruth Fiedler (KV Harz), Stefanie Mackies, Dirk Gernhardt (SV Halle)*

Satzungsänderung: Änderung der Landessatzung im § 10 – Doppelt quotierte Redeliste

Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:

§ 10 (2) Landessatzung alt:

(2) In allen Versammlungen und Gremien des Landesverbandes Sachsen-Anhalt sprechen, unter Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer. Getrennt geführt werden.

Zu ersetzen durch § 10 (2) Landessatzung neu:

(2) In allen Versammlungen und Gremien des Landesverbandes Sachsen-Anhalt gelten die Regelungen der doppelt quotierten Redeliste. Vorausgesetzt entsprechender Wortmeldungen reden Frauen und Männer abwechselnd, Wortmeldungen von Personen ohne vorherigen Wortbeitrag auf der Versammlung oder in dem Gremium rücken auf der jeweiligen Redeliste auf die oberste Position.

Begründung:

Jede Partei lebt von Beteiligung und jeder Parteitag von der Beteiligung möglichst Vieler. Es kommt dabei darauf an, auch die Stimmen derer hörbar zu machen, die nicht im professionellen Politikbetrieb zu Hause sind, die zurückhaltender sind und sich seltener zu Wort melden. Eine doppelt quotierte Redeliste macht es neueren, mit den Abläufen und Formalia noch nicht ganz so vertrauten Genoss*innen einfacher, ihre Auffassungen und Ideen zu äußern, wohingegen eine Einreihung hinter viele Viel-Redner*innen eine abschreckende Wirkung hat. Jede Stimme ist gleich viel wert in der Partei DIE LINKE und so übernimmt der Landesparteitag offiziell eine Praxis in die Landessatzung, die von den allermeisten Versammlungen und Gremien der LINKEn in Sachsen-Anhalt und auch bundesweit bereits Anwendung findet und zum üblichen Umgang gehört.

A2 Mandatszeitbegrenzung

*Antragsteller*innen: Ruth Fiedler (KV Harz), Florian Fandrich, (KV Saalekreis), Nicklas Kurzweil (KV Burgenlandkreis)*

Satzungsänderung: Änderung der Landessatzung im § 34 – Mandatszeitbegrenzung

Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:

Einfügen in § 34 (4) Landessatzung:

[...] Bei der Erstellung der Vorschlagsliste zur Bundestagswahl ist zu gewährleisten, dass nicht mehr als 75% der Bewerber*innen zwei oder mehr volle Legislaturen im Bundestag als Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger absolviert haben. Diese Quote bezieht sich auf die Anzahl der Plätze, die bei der letzten Wahl errungen werden konnten. Umfasst die aufzustellende Liste weniger Plätze, als DIE LINKE bei der letzten

Wahl Mandate errungen hat, gilt diese Quote für den gesamten Vorschlag. Sobald die Quote erschöpft ist, können weitere langjährige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf den folgenden Listenplätzen kandidieren, für welche eine geringere Quotierung von 50 % nach obigem Vorbild gilt. Mandatsträger*innen mit vier oder mehr Legislaturperioden in einem Parlament sollen nicht mehr kandidieren.

Bei Personalvorschlägen für die Landeslisten zur Bundestagswahl, die mehr als eine Person umfassen, ist zu gewährleisten, dass nicht mehr als 75% der Vorgeschlagenen zwei oder mehr volle Legislaturen im Bundestag als Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger absolviert haben. Die Erfüllung dieser Quote muss mindestens in dem oberen Platzzahlbereich erfüllt werden, welcher der Anzahl der bei der vorangegangenen Wahl gleichen Typs errungenen Mandate für DIE LINKE. Sachsen-Anhalt entspricht. Umfasst der Personalvorschlag weniger Plätze, als DIE LINKE. bei der letzten Wahl gleichen Typs Mandate errungen hat, gilt diese Quote für den gesamten Vorschlag.

Begründung:

Die vergangenen Niederlagen bei verschiedensten Wahlen haben eines deutlich gemacht: Es darf kein Weiter-So geben. Daher beantragen wir hiermit eine **Erneuerungsquote**, welche keine harte Mandatszeitbegrenzung darstellt. Eine Fraktion sollte stets aus erfahrenen Kräften und frischem Personal bestehen, um die professionelle Arbeit ebenso sicher zu stellen wie den Zufluss neuer Ideen und Perspektiven. Das Personal-Problem der LINKE wird sich nicht ohne strukturelle Veränderungen lösen lassen. Neue Köpfe müssen rechtzeitig die Möglichkeit bekommen, parlamentarische Erfahrungen zu sammeln und sich bekannt zu machen.

Die Erneuerungsquote ist so konstruiert, dass sie nicht neue Kandidat*innen bevorzugt, sondern langjährige Abgeordnete benachteiligt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nicht bei jeder Listenaufstellung nur die neuen Abgeordneten, die erst bei der letzten Listenaufstellung von der Regelung profitiert haben, wieder von der Liste verschwinden. Die Regelung bezüglich der Platzzahlen ist wichtig, damit nicht eine künstlich große Liste angelegt wird und die neuen Bewerber*innen dann auf aussichtslose Plätze verwiesen werden können.

Der Vorschlag bezieht sich nicht auf kommunale Mandatsträger*innen.

Hinweis: Die Satzungsänderung soll explizit auch für §35, also die Landesliste für die Wahlen zum Landtag von Sachsen-Anhalt gelten.

A3 Zusammensetzung des Landesvorstands

*Antragsteller*innen: Stadtvorstand Magdeburg, Ruth Fiedler (KV Harz), Florian Fandrich (KV Saalekreis), Nicklas Kurzweil (KV Burgenlandkreis), Dirk Gernhardt (SV Halle)*

Satzungsänderung: Zusammensetzung Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

§ 14 Abs. 7 Satzung des Landesverbandes DIE LINKE Sachsen-Anhalt:

(7) Der Landesparteitag wählt:

alt: a) die/den Landesvorsitzende/Landesvorsitzenden

neu: a) die beiden Landesvorsitzenden unter Berücksichtigung der Mindestquotierung, wobei eine:r weder Mandatsträger:in auf Landes- oder Bundesebene sowie in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis von der Partei sein darf.

Begründung:

DIE LINKE kämpft für die Gleichstellung der Geschlechter. Uns selbst ist die Quotierung in all unseren Gremien und Strukturen ein wesentliches Merkmal. Bei uns kann jede:r Verantwortung übernehmen, denn DIE LINKE ist eine zutiefst basisdemokratische Partei. Daher ist neben der Quotierung auch das Teilen von Macht inhärent. Wir agieren auf Augenhöhe und versuchen, Hierarchien möglichst flach zu halten. Deswegen gilt es auch, die Macht an der Spitze zu teilen und zu verteilen. Dies bietet eine große Chance, Gleichberechtigung weiter auszubauen, personelle Kapazitäten zu stärken, Kompetenzen zu doppeln und anschlussfähiger für viele Menschen zu sein. Doppelspitzen haben weiterhin den Vorteil der Aufgaben- und Kompetenz-Aufteilung nach innen und nach außen. Die hälftige Unabhängigkeit des Landesvorsitzenden-Duos garantiert, dass die Satzung der Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt greift, wonach die Landesvorsitzenden an den Treffen der Fraktionsführung teilnehmen dürfen, um die politische Arbeit der Fraktion zu überprüfen und eventuell im Sinne der Partei Einfluss auf Entscheidungen der Fraktion zu nehmen.

A4 Doppelspitze in der Landtagsfraktion

Ruth Fiedler (KV Harz), Vera Baryshnikov (SV Magdeburg), Florian Fandrich (KV Saalekreis), Nicklas Kurzweil (KV Burgenlandkreis), Dirk Gernhardt (SV Halle)

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesparteitag fordert die Landtagsfraktion auf, sich für die Teilung der Verantwortung im Parlament mit der nächsten bevorstehenden Wahl des Fraktionsvorstandes - spätestens jedoch mit dem Ende des Jahres 2022 - die Doppelspitze unter Beachtung der Mindestquotierung wiederherzustellen.

Begründung:

Die Landtagsfraktion hatte in 2020 die Doppelspitze als Führungsduo eingerichtet. Diese Doppelspitze wurde nun mit der Neuwahl des Fraktionsvorstandes wieder aufgehoben und damit alle Chancen, die in solch einer Teilung des Amtes stecken, ausgesetzt. Jedoch ist gerade für DIE LINKE das Teilen der Macht, das Teilen des Führungsanspruchs auch ein Garant für Glaubwürdigkeit. Zudem bietet dies eine große Chance, Gleichberechtigung weiter auszubauen, personelle Kapazitäten zu stärken, Kompetenzen zu doppeln und strategisch wirksamer in der politischen Umsetzung im Parlament zu sein. Bei einer kleiner gewordenen Fraktion sind eher die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zu reduzieren.

A5 Begrenzung der Plätze für Mandatsträger*innen und Mitarbeiter*innen von Fraktionen und Abgeordneten im Landesvorstand

*Antragsteller*innen: Stadtverband Magdeburg, Ruth Fiedler (KV Harz), Florian Fandrich (KV Saalekreis)*

Satzungsänderung: Änderung der Landessatzung im § 18 – Begrenzung der Plätze für Mandatsträger*innen und Mitarbeiter*innen von Fraktionen und Abgeordneten im Landesvorstand.

Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:

Einfügen in § 18 (1) Landessatzung:

[...] Es dürfen maximal 40 % der Plätze im Landesvorstand an Mandatsträger*innen aus Bundestag und Landtag sowie den Mitarbeiter*innen der Fraktionen und den Mitarbeiter*innen der Abgeordneten besetzt werden.

Begründung:

Partei kommt vor Parlament, Basis vor Fraktion. Um die Unabhängigkeit des Landesvorstandes zu stärken werden die Plätze für Mandatsträger*innen und deren direkten sowie indirekten Angestellten (Fraktionsmitarbeiter*innen) auf 40 % der Plätze im Landesvorstand begrenzt. Dies erlaubt dem Vorstand einen unverstellten Blick auf die Arbeit der Abgeordneten und die Bewegungsfreiheit – wenn nötig – kritisch auf Anträge oder Beschlüsse der Fraktionen zu reagieren.

A6 Änderung der Kommunalverfassung im Sinne des Beschlusses des BVerfG vom 29.04.2021

*Antragsteller*innen: LAG Klima, Stadtverband Magdeburg,*

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Landtagsfraktion der Partei DIE LINKE wird beauftragt, bei der anstehenden Änderung der Kommunalverfassung einen Antrag einzubringen, dass der §4 der Kommunalverfassung in seiner jetzigen Form („Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis. Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.“) im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts mit Hinblick auf die Generationengerechtigkeit geändert wird. Der zweite Satz des Paragraphen soll durch die Erfüllung von Aufgaben im Klimaschutz und in der Anpassung an die Folgen des Klimawandels ergänzt werden. Gleichzeitig muss für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen im Land gesorgt werden.

Vorschlag für eine Formulierung des § 4 KVG: „Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis. Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit und betätigen sich im Klimaschutz und in der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.“

Begründung:

Derzeit sehen Kommunen den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung aufgrund der Festlegung der Aufgabenerfüllung nicht als Pflichtaufgabe und haben auch kein Geld zur Verfügung, um sich zu betätigen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts macht klar, dass es ein Grundrecht auf Klimaschutz und Schutz vor den Folgen des Klimawandels gibt, und, dass das somit Teil der Daseinsvorsorge ist. In beiden Aufgabenfelder übernehmen Kommunen eine immens wichtige Rolle und müssen dieser auch gerecht werden können. Dafür braucht es die entsprechende gesetzliche Grundlage in Sachsen-Anhalt, nämlich eine Erweiterung des Aufgabenfeldes der Kommunen mit Hinblick auf den Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Diese Aufgabenbereiche sind auch Grundlage für die Finanzausstattung der Kommunen.

A7 Generationengerechtigkeit bei Landeslisten zu Wahlen

Antragsteller*innen: Rebekka Grotjohann, Robert Fietzke (SV Magdeburg), Ruth Fiedler (KV Harz), Vera Baryshnikov (SV Magdeburg), Christian Arnd (SV Magdeburg) Florian Fandrich (KV Saalekreis), Stefanie Mackies, Dirk Gernhardt (SV Halle) Nicklas Kurzweil (KV Burgenlandkreis)

Der LPT möge beschließen:

§34 der Landessatzung wird um folgenden Punkt (6) erweitert:

Über die Zusammensetzung einer Landesvertreter:innenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landespartei, im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig ein Gremium aus Landesvorstand, der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion und den Kreisvorsitzenden. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.

Begründung:

Der demographische Wandel schreitet voran, und auch unsere Partei wird immer "älter". Hingegen ist jede:r 5. Genoss:in unter 35. diese Generationenrealität findet sich jedoch selten auf unseren Listen zur Landtags- und Bundestagswahl fest.

Mit dieser Satzungsänderung wollen wir dem Thema "Generationengerechtigkeit" mehr Relevanz geben. Das bedeutet also erstmal nur, dass wir uns selbst, bzw dem Landesvorstand, welcher ja meist die Personalvorschläge erarbeitet, das Thema und die Wichtigkeit dessen auf die Fahnen schreiben.

A8 Transparenz bei Listenaufstellungsverfahren zu Landtags- und Bundestagswahlen

Antragsteller*innen: Rebekka Grotjohann, Robert Fietzke (SV Magdeburg), Ruth Fiedler (KV Harz), Nicklas Kurzweil (KV Burgenlandkreis)

Der Landespartei möge einschließen:

§34 der Landessatzung wird um following Punkt (7) erweitert:

Bei Listen auf und der Erstellung von Personalvorschlägen zu Bundestagswahlen ist in den Bewerbungsunterlagen als auch den Wahlzetteln neben den Namen der Kandidierenden in gleicher Form und Größe deren Anzahl der vollen im jeweiligen Parlament absolvierten Jahre als Mandatsträgerin bzw. Mandatsträger zu nennen.

Begründung:

Hier geht es um eine höhere Transparenz. Wir wollen, dass sofort ersichtlich ist, wie lange der/die Kandidat:in schon im entsprechenden Parlament gewirkt hat - auch, damit sterben vorhergesagte Erneuerungsquote so leichter nachzuvollziehen ist.

A9 Änderung der Landesfinanzordnung im § 4 – Abgaben kommunaler Mandatsträger*innen

Antragsteller*innen: Ruth Fiedler (KV Harz), Vera Baryshnikov (SV Magdeburg), Christian Arnd (SV Magdeburg) Stefanie Mackies, Dirk Gernhardt (SV Halle)

Beschlussvorschlag:

Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:

Ergänzen von § 4 (2) Landessatzung mit:

[...] Für Vereinbarungen mit kommunalen Mandatsträger*innen sind Abgaben von mindestens 50 % der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder festzulegen (ohne Verdienstaufschlag, Fahrtkosten und sonstigen Auslagenersatz). Begründete Abweichungen für einzelne Mandatsträger*innen aufgrund deren persönlicher Lebensumstände (z.B. Transferleistungsempfänger*innen) sind möglich

Begründung:

Die Linke in Sachsen-Anhalt schrumpft in jeder Hinsicht. Bei den Mitgliederzahlen sowie in den Parlamenten. Dadurch entstehen auf Seiten der Partei erhebliche finanzielle Lücken. Für den Wiederaufbau wird jedoch Geld benötigt, um die Basisorganisationen mit allen Mitteln auszustatten, die dafür nötig sind. Entsprechend empfehlen wir hier eine Änderung der Landesfinanzordnung, die mit den Landesfinanzordnungen von anderen Landesverbänden im Einklang ist.